

Antwort auf eine Große Anfrage

– Drucksache 14/1166 –

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 29. Oktober 1999

Polizei in Niedersachsen

I. Personalsituation der niedersächsischen Polizei

Im Vergleich zu allen anderen Bundesländern verfügt Niedersachsen inzwischen über die niedrigste Polizeidichte. Seit 1990 stagniert der Personalbestand der Polizei in Niedersachsen. Auch die Berufsvertretungen der Polizei klagen seit langer Zeit über die viel zu dünne Personaldecke und das rasante Ansteigen des Durchschnittsalters.

Planstellenabbau, Teilzeitbeschäftigung, Freistellungen und Erziehungsurlaub bereiten den Personalplanern immer größere Probleme. Zudem wird kritisiert, daß versprochene Angestelltenstellen zur Entlastung von Exekutivbeamten nur sehr zögerlich zur Verfügung gestellt wurden. In diesem Zusammenhang fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Angestelltenstellen gab es zu den Stichtagen 01.10.1990 und 01.10.1999 in der niedersächsischen Landespolizei?
2. Wie viele der unter Ziffer 1. benannten Angestelltenstellen befinden sich im Landeskriminalamt und in den Polizeieinrichtungen?
3. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte waren, aufgeteilt nach Frauen und Männern, zum Stichtag 01.10.1990 und 01.10.1999
 - teilzeitbeschäftigt,
 - freigestellt oder
 - im Erziehungsurlaub?
4. Wie viele der Angestellten in der Landespolizei waren, aufgeteilt nach Frauen und Männern, zu den Stichtagen 01.10.1990 und 01.10.1999
 - teilzeitbeschäftigt,
 - freigestellt oder
 - im Erziehungsurlaub?
5. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte befinden sich mit Stichtag zum 01.10.1999 in den Führungsorganen der Bezirksregierungen und der Polizeiinspektionen? Wie viele Beamte waren es zum Stichtag 01.10.1994?
6. Gibt es bei der Polizei für Beamtinnen, die sich im Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub befinden, wie in der übrigen Landesverwaltung, befristete Neueinstellungen? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht?
7. Entspricht die in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des CDU-Abgeordneten Hans-Christian Biallas (Drs. 14/1080) angegebene Ist-Stärke der Dienststärke der einzelnen Polizeiinspektionen? Inwieweit weicht die Dienststärke von der jeweiligen Ist-Stärke der einzelnen Polizeiinspektionen ab? (Bitte für jede Polizeiinspektion im einzelnen aufführen.)

8. Wie hoch war das Durchschnittsalter der Beamten des Polizeivollzugsdienstes zu den Stichtagen 01.10.1990 und 01.10.1999?
9. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben mit Stichtag zum 01.10.1999 ihren Dienstposten im ESD, und wie viele Beamte davon versehen trotz Zugehörigkeit zum ESD ihren Dienst auf einer anderen Position?
10. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte befanden sich zu den nachfolgenden Stichtagen beim ESD im Nachtdienst zum 05.06.1999, 17.07.1999, 31.07.1999 und 14.08.1999?
11. Wie viele Kriminalbeamtinnen und -beamte waren mit Inkrafttreten der Polizeireform den Zentralen Kriminaldiensten der Polizeiinspektionen (Z) der Bezirksregierungen zugewiesen, und wie viele Kriminalbeamtinnen und -beamte versehen mit Stichtag zum 01.10.1999 dort ihren Dienst? Wie viele Beamte davon waren zu den Stichtagen in den Fachkommissariaten 1 bis 3?
12. Wie viele Angestellte waren mit Beginn der Polizeireform beim ZKD der Polizeiinspektionen (Z) angesiedelt, und wie viele sind es mit Stichtag zum 01.10.1999?
13. Versteht die Landesregierung den ZKD bei den Polizeiinspektionen (Z) als Servicedienststelle für die übrigen Polizeiinspektionen oder als eigenständige operative Organisationseinheit mit Weisungsbefugnis über die anderen Polizeiinspektionen des Z-Bereiches (Wertung nur für die FK 1 bis 3)?
14. Seit der Polizeireform hat sich die Kritik der Staatsanwaltschaften an der Qualität polizeilicher Ermittlungstätigkeit verstärkt. In Kreisen der Polizei wird diese Kritik unter anderem auch auf eine ungleichmäßige und ungerechte Verteilung von Kriminalbeamten auf die Basisdienststellen zurückgeführt. Die nachfolgenden Fragen sollen sich am Beispiel der Bezirksregierung Weser-Ems orientieren, da die Bezirksregierung Weser-Ems über die meisten Inspektionen verfügt.
 - 14.1 Wie hoch sind die Anteile von Kriminalpolizei und Schutzpolizei bei den einzelnen Polizeiinspektionen (Gesamtzahl im Bereich der Bezirksregierung Weser-Ems und prozentualer Anteil)?
 - 14.2 Wie viele Straftaten wurden 1998 in den betroffenen Polizeiinspektionen bearbeitet? (Bitte für jede einzelne Polizeiinspektion darstellen.)
 - 14.3 Wie hoch ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Polizeiinspektionen?
15. In welcher Frist findet in der niedersächsischen Polizei ein Organisationscontrolling statt? Zu welchen Ergebnissen hat dies geführt?
16. Zum 01.01.2000 beabsichtigt die Landesregierung auch bei der Polizei die Altersteilzeit einzuführen. Werden für die Beamtinnen und Beamten, die zu den definierten Bedingungen ausscheiden, Neueinstellungen auf Vollzeitstellen erfolgen oder muß das entstehende zusätzliche personelle Defizit vom vorhandenen Personalkörper der Polizei aufgefangen werden?

II. Technische Ausstattung der niedersächsischen Polizei

In der Vergangenheit hat die Landesregierung immer wieder medienwirksam angekündigt, die Polizei technisch besser auszustatten, um den Beamten ihre tägliche Arbeit zu erleichtern und die Bekämpfung der Kriminalität wirksamer zu gestalten.

Tatsache ist, daß die derzeitige technische Ausstattung der Polizei in der Beamtenschaft sehr kritisch gesehen wird. In vielen Bereichen gilt die technische Ausstattung als veraltet und im Vergleich zu anderen Bundesländern rückständig. In diesem Zusammenhang fragen wir die Landesregierung:

1. Über wie viele MIKADO-Arbeitsplätze verfügt derzeit die niedersächsische Landespolizei? Wie viele der dazugehörigen Bildschirme sind kleiner als 17 Zoll, und wie viele sind kleiner als 15 Zoll? Wie viele der vorhandenen Bildschirme sind älter als 5 Jahre, und wie viele der Geräte sind älter als 7 Jahre?
2. In der Beamtenschaft wird kritisiert, daß die Bildschirme wegen ihres Alters nicht immer den Strahlenschutzvorschriften der EU-Richtlinie entsprechen. Trifft dies zu, und wenn ja, wie viele Bildschirme sind davon betroffen?
3. Seit wann ist der Landesregierung der Umstand bekannt, daß die Bildschirme ggf. nicht den Strahlenschutzvorschriften entsprechen? Ist der Betrieb dieser Bildschirme aus arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig?
4. Zu den MIKADO-Arbeitsplätzen gehören auch die entsprechenden Drucker. In der Beamtenschaft wird beklagt, daß diese nicht in ausreichender Menge vorhanden und zudem veraltet seien. Wie viele Drucker stehen derzeit der Landespolizei zur Verfügung? Wie viele Drucker sind älter als 5 Jahre, wie viele Drucker sind älter als 7 Jahre?
5. Zu einer technisch gut ausgerüsteten Polizei gehört auch, daß die Basisdienststellen mit modernen PC-Geräten ausgestattet sind. Über wie viele PC-Geräte verfügen nach der IuK-Richtlinie des Innenministeriums die Polizeikommissariate und die Polizeikommissariate (B) in Niedersachsen? Gibt es derzeit noch Polizeikommissariate, die nicht mit einem PC ausgestattet sind?
6. Da sich die Beamten über eine mangelhafte dienstliche PC-Ausstattung bereits seit längerer Zeit beklagen, sollen bereits viele Beamte private PC's beschafft haben, um arbeiten zu können. Wie viele Geräte wurden bislang privat beschafft und dienstlich zugelassen?

III. Neue Beurteilungsrichtlinien für die niedersächsische Polizei

Der noch bestehende Erlaß über die Beurteilung von Polizeibeamten wurde von der Landesregierung seinerzeit als ein „Durchbruch im Beurteilungswesen“ gefeiert. Allerdings ist dieses Beurteilungsverfahren schon nach kurzer Zeit auf den heftigen Widerstand der Beamtenschaft und der Berufsvertretungen gestoßen. Selbst der Innenminister hat das Beurteilungswesen zwischenzeitlich als mißlungen bezeichnet.

Seit mehr als einem halben Jahr liegt dem Ministerium der Entwurf eines neuen Beurteilungserlasses vor, ohne daß bislang eine Entscheidung gefallen ist. In diesem Zusammenhang fragen wir die Landesregierung:

1. Seit wann liegt im Ministerium der Erlaßentwurf über ein neues Beurteilungsverfahren vor, wer war an dieser Arbeitsgruppe beteiligt, und wie lange hat diese Arbeitsgruppe gebraucht, um das zwischenzeitlich bekannte Ergebnis zu entwickeln?
2. Wodurch unterscheidet sich der neue Erlaßentwurf von der noch bestehenden gescheiterten Regelung?
3. Welche Gründe haben dazu geführt, daß bis zum heutigen Tage die Problematik der Beurteilungen in der Polizei nicht gelöst werden konnte?
4. Wann können die Beamtinnen und Beamten der niedersächsischen Polizei damit rechnen, daß der neue Beurteilungserlaß in Kraft tritt?
5. Ist es richtig, daß derzeit immer noch Beamte nach dem Quotierungssystem des alten Erlasses beurteilt werden? Wenn ja, warum hält man an dieser Regelung noch fest?
6. Die Beurteilungen des höheren Dienstes sind bereits seit dem 01.06.1999 überfällig und wurden nicht vollzogen. Ist dies rechtlich zulässig?

7. Wie viele Beamte haben bis zum heutigen Tage das Ergebnis ihrer Beurteilung aufgrund des gescheiterten Beurteilungssystems abgelehnt? Zu wie vielen Widerspruchsverfahren ist es in diesem Zusammenhang gekommen? In wie vielen Fällen kam es wegen der Beurteilung zu verwaltungsgerichtlichen Klagen?
8. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuellen Vorschläge der Berufsvertretungen zur Novellierung des bestehenden Beurteilungswesens?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium

Hannover, 12. Januar 2000

– 24.2 - 01425 –

I. Personalsituation der niedersächsischen Polizei

Das Land Niedersachsen hat mit der Organisationsreform, der damit verbundenen Personalverlagerung zugunsten der Basisdienststellen, der eingeleiteten zusätzlichen Qualifizierungen im Rahmen der Einführung der zweigeteilten Laufbahn sowie der Schaffung neuer Stellen im Tarifbereich eine deutliche Verbesserung der Personalsituation bewirkt. Darüber hinaus ist der erhebliche Arbeitszeitgewinn durch die Erhöhung der Wochenarbeitszeit und der faktische Präsenzgewinn durch die Umstellung des Ausbildungssystems auf den Direkteinstieg in den gehobenen Dienst zu berücksichtigen.

Der Stellenbestand in der Landespolizei hat sich von 1990 (21 860) zu 1999 (22 708) um insgesamt 848 Stellen (+ 3,88 %) vermehrt. Hierin sind alle Stellen der Landespolizei enthalten, auch die Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, die allein im gleichen Zeitraum um 598 Stellen auf 1 287 Stellen erhöht wurden. Bezieht man die nach dem Regierungswechsel 1990 erfolgte Aufhebung der mit dem Haushalt 1989 von der damaligen CDU/FDP-Regierung beschlossenen Einsparverpflichtung von 575 Stellen ein, ergibt sich sogar ein Mehr von 1 423 Stellen (+ 6,51 %).

U. a. hat die Niedersächsische Landesregierung zur Entlastung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten von vollzugsfremden Tätigkeiten in den Haushaltsjahren 1994, 1995 und 1996 insgesamt 228 zusätzliche Stellen für Tarifpersonal in die Haushaltspläne eingebracht, die vom Landtag dann auch so beschlossen wurden.

Zur Polizeidichte hat die Innenministerkonferenz in ihrem 1994 fortgeschriebenen „Programm Innere Sicherheit“ festgestellt, dass ein einheitlicher Wert für die Polizeidichte wegen der Vielfalt der Einflussfaktoren und ihrer unterschiedlichen wechselseitigen Abhängigkeiten als Orientierungsmaßstab nicht geeignet ist.

Das Thema „Polizeidichte“ ist in den vergangenen Jahren mehrfach Gegenstand von Anfragen gewesen. In den Antworten hat die Landesregierung wiederholt erklärt, dass die Polizeidichte nur eine geringe Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlichen Stärke der Polizei und ihres Wirkungsgrades hat.

Zur Beurteilung der Personalsituation der Landespolizei ist eine isolierte Betrachtung des Stellenbestandes für Exekutivbeamte - auf den sich die Polizeidichte lediglich bezieht - unzureichend. Vielmehr muss der gesamte Stellenbestand der Landespolizei zugrunde gelegt werden. Dazu gehören die Planstellen, die Stellen für beamtete Hilfskräfte, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, auch der Polizeiverwaltung sowie Angestellten- und Arbeiterstellen.

Zu 1:

In den Stellenplänen für die jeweiligen Haushaltsjahre waren zum Stichtag 01.10.1990 insgesamt 2 034 Angestelltenstellen und zum Stichtag 01.10.1999 insgesamt 2 393 Angestelltenstellen ausgewiesen. Im genannten Zeitraum ist somit ein Zuwachs von 359 Stellen (17,6 %) im Angestelltenbereich zu verzeichnen.

Zu 2:

Die Angestelltenstellen verteilen sich entsprechend der Kassenanschläge für die jeweiligen Haushaltsjahre wie folgt auf das Landeskriminalamt Niedersachsen und die Polizeieinrichtungen:

	01.10.1990	01.10.1999
Landeskriminalamt Niedersachsen	207	221
Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen	67	73,5
Landespolizeischule Niedersachsen	46	entfällt
Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen	entfällt	66,5
Polizeibesorgungsstelle	8	entfällt
Polizeiausbildungsstelle für Technik und Verkehr Niedersachsen	28	entfällt
Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen	entfällt	91
Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Polizei -	1	18
gesamt	357	470

Aufgrund der Neuorganisation der Polizei des Landes Niedersachsen lassen sich die Zahlen zu den beiden Stichtagen nur begrenzt vergleichen.

Zu 3:

Von der Erhebung der Daten zum Stichtag 01.10.1990 wurde abgesehen, weil wegen nicht mehr bei allen dienstrechtlich zuständigen Polizeibehörden und -einrichtungen verfügbar gehaltenen Datenbestandes dies mit einem unverhältnismäßig hohem Arbeitsaufwand verbunden gewesen wäre. Ersatzweise wurden die Daten zum 01.10.1994 herangezogen.

Die Beantwortung bezieht auch die „Beurlaubung aus familiären Gründen“ mit ein.

	01.10.1994		01.10.1999	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Teilzeitbeschäftigte	140	24	325	84
Freigestellte	4	22	3	33
Beurlaubte aus familiären Gründen	33	5	28	16
im Erziehungsurlaub	147	7	147	7
Summe	324	58	503	140

Zu 4:

Die Angaben wurden - wie bereits zu Frage 3 ausgeführt - zu den Stichtagen 01.10.1994 und 01.10.1999 erhoben. Die Bezirksregierung Braunschweig konnte den Datenbestand erst zum Stichtag 01.03.1995 auf der Grundlage des Stufenplans zum Nds. Gleichberechtigungsgesetz (NGG) erheben.

	01.10.1994		01.10.1999	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Teilzeitbeschäftigte	669	9	841	7
Freigestellte	2	2	3	2
Beurlaubte aus familiären Gründen	66	0	68	0
im Erziehungsurlaub	98	0	129	0
Beurlaubungen gesamt BR Braunschweig 01.03.95	29	0	obengenannt enthalten	obengenannt enthalten
Summe	864	11	1 041	9

Zu 5:

Im Sinne der Fragestellung wurden dem Begriff „Führungsorgane“ zugeordnet

- bei den Bezirksregierungen und Polizeidirektionen die Dezernate bzw. vergleichbaren Organisationsteile und
- bei den Polizeiinspektionen die Aufgabenbereiche Leitung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit, Personalplanung und -einsatz, Disziplinarangelegenheiten, Aus- und Fortbildung, Innendienst, Verwaltung/Innere Dienste) und Einsatz (ohne Diensthundeführer-Gruppe, Zivilstreifendienst, Einsatz- und Streifendienst).

Erhoben wurde die Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die zu den Stichtagen ihren Dienstposten in den oben genannten Organisationsbereichen inne hatten. In die Beantwortung wurden auch die Polizeidirektionen Braunschweig und Hannover einbezogen. Bei der Polizeidirektion Braunschweig besteht in der Aufbauorganisation nicht die Ebene der Polizeiinspektionen.

Ein direkter Vergleich der zu den beiden Stichtagen erhobenen Daten ist wegen zwischenzeitlicher Organisationsanpassungen nur bedingt möglich.

	01.10.1994		01.10.1999	
	Bezirksregierungen/ Polizeidirektionen	Polizeiinspektionen	Bezirksregierungen/ Polizeidirektionen	Polizeiinspektionen
Polizeibeamtinnen/-beamte in Führungsorganen der ...				
Bezirksregierung Braunschweig	78	162	60	163
Bezirksregierung Hannover	60	102	54	104
Bezirksregierung Lüneburg	81	153	65	154
Bezirksregierung Weser-Ems	84	265	75	253
Zwischensumme	303	682	254	674
Polizeidirektion Braunschweig	30	entfällt	29	entfällt
Polizeidirektion Hannover	142	35	133	46
Summe	475	717	416	720

Zu 6:

Einstellungen in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erfolgen grundsätzlich bedarfsgerecht mit einem 3-jährigen Vorlauf entsprechend der Ausbildungsdauer an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Polizei - mit dem Ziel, verfügbare und freiwerdende Planstellen unverzüglich durch ausgebildete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nachzubersetzen.

Die Einstellungsplanungen orientieren sich - neben der Stellenentwicklung im Haushalt - einerseits an den zu erwartenden sogenannten natürlichen Abgängen durch Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze und andererseits an den prognostizierten vorzeitigen sogenannten unnatürlichen Abgängen.

Die Prognose der „unnatürlichen“ Abgänge basiert auf langjährigen Erfahrungswerten unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen.

Bei den „unnatürlichen Abgängen“ werden auch durch Erziehungszeiten freiwerdende Planstellen berücksichtigt und entstehende Personalvakanz durch entsprechend erhöhte Einstellungszahlen zeitgerecht ausgeglichen. Diese bewährte Verfahrensweise stellt sicher, dass die zur Verfügung stehenden Stellen für Vollzugsdienstkräfte auch tatsächlich mit Vollzugspersonal besetzt werden und die Gesamtstärke aufrechterhalten wird.

Eine befristete Einstellung von Personal nach Eintreten von Beurlaubungsfällen käme im Übrigen auch deshalb nicht in Betracht, weil - bundesweit - Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte bedarfsorientiert ausgebildet werden und darüber hinaus nicht zur Verfügung stünden.

Für Beamtinnen und Beamte des Polizeiverwaltungsdienstes, die sich im Erziehungsurlaub befinden, können - wie in der übrigen Landesverwaltung - befristete Neueinstellungen vorgenommen werden. Bei den Polizeibehörden und -einrichtungen wurde zum Stichtag 01.10.1999 von dieser Möglichkeit in 13 Fällen Gebrauch gemacht.

Zu 7:

Die in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des CDU-Abgeordneten Hans-Christian Biallas (Drs. 14/1080) angegebene Ist-Stärke der Polizeiinspektionen bezeichnet den Umfang des den Polizeiinspektionen von den Behörden zugewiesenen Personals und entspricht grundsätzlich der Dienststärke.

Die Stärken des jeweils aktuell in den Polizeiinspektionen Dienst verrichtenden Personals variieren von Tag zu Tag und verändern sich zudem infolge der unterschiedlichen Dienstzeitregelungen (Tagesdienst, Bedarfsdienst, Schichtdienst, Wechselschichtdienst) in den verschiedenen Organisations- und Aufgabenbereichen im Laufe eines Tages.

Auf die jeweils aktuelle Dienststärke wirken sich im Wesentlichen aus Abwesenheiten aufgrund von Dienstbefreiung/Mehrdienstvergütung, Urlaub, Krankheit, Abordnung, Aus- und Fortbildung.

Von einer Einzeldarstellung zu einem bestimmten Stichtag und Zeitpunkt wurde wegen des erheblichen Erhebungsaufwandes und der geringen Aussagekraft dieser Daten abgesehen.

Zu 8:

Der von der Niedersächsischen Landesregierung am 23.06.1992 beschlossene Einstieg in die sogenannte Zweigeteilte Laufbahn im niedersächsischen Polizeivollzugsdienst hat zum Ziel, den mittleren Dienst bei der Polizei schrittweise in den gehobenen Dienst zu überführen und damit den Polizeivollzugsdienst statt der bisherigen Untergliederung in drei Laufbahngruppen ausschließlich dem gehobenen und höheren Dienst zuzuordnen.

Die effiziente Umsetzung dieser Zielvorgabe erforderte neben der Neuordnung der Laufbahnstrukturen im Polizeivollzugsdienst zugleich eine Umstrukturierung der polizeilichen Ausbildung. Seit 1995 wird ausschließlich in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei eingestellt.

Da der Zugang zum gehobenen Polizeivollzugsdienst grundsätzlich ein Fachhochschulstudium voraussetzt, wurde und wird der Nachwuchsbedarf der Polizei nur noch mit Bewerberinnen und Bewerbern gedeckt, die das Abitur bzw. die Fachhochschulreife erworben haben.

Unter Berücksichtigung dieser veränderten Einstiegsvoraussetzungen ist das durchschnittliche Einstellungsalter in den Polizeivollzugsdienst von 19,47 im Jahre 1990 auf 21,34 im Jahre 1998 angestiegen.

Das Durchschnittsalter im Polizeivollzugsdienst (Schutz- und Kriminalpolizei) stellt sich in einem Vergleich der Jahre 1990 und 1999 wie folgt dar:

01.01.1990	01.01.1999
37,64	41,17

Das Ansteigen des Durchschnittsalters ist zudem darauf zurückzuführen, dass Einstellungszahlen von Jahr zu Jahr nicht gleichbleibend sind und in der Polizei stark vertretene Geburtsjahrgänge - insbesondere die Jahrgänge 1956 bis 1965 - stetig „nach oben durchwachsen“ und damit die Alterspyramide zwangsläufig verändern.

Zu 9:

Dienstlich notwendige Schwerpunktsetzungen z. B. in der Kriminalitätskontrolle und bei besonderen Einsatzlagen erfordern im Interesse effektiver und effizienter Aufgabenwahrnehmung einen flexiblen, temporären Personaleinsatz auch der Kräfte des Einsatz- und Streifendienstes in anderen Aufgabenbereichen.

Erhoben wurde die Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit Dienstposten im Einsatz- und Streifendienst (ESD) zum Stichtag 01.10.1999.

Im Sinne des Begriffs „Position“ sind nicht erfasst die Teilnahme an einem Lehrgang (z. B. Aufstiegslehrgang, Fortbildungslehrgang) sowie nur kurzfristige Verwendungen in anderen Aufgabenbereichen.

Behörde	Polizeibeamtinnen/ -beamte mit Dienstposten im ESD zum Stichtag 01.10.1999	Verwendung auf einer anderen „Position“
Bezirksregierung Braunschweig	1 212	37
Bezirksregierung Hannover	1 201	50
Bezirksregierung Lüneburg	1 123	24
Bezirksregierung Weser-Ems	1 875	26
Polizeidirektion Braunschweig	358	31
Polizeidirektion Hannover	943	8
Summe	6 712	176

Zu 10:

Die Dienst-/Personalstärken der Einsatz- und Streifendienste (ESD) - einschließlich der Dienststärken mit ESD-Aufgaben der Polizeikommissariate ohne Wechselschichtdienst und der Polizeistationen - in den Regierungsbezirken und Polizeidirektionen in den Nachtdiensten haben sich zu den Stichtagen wie folgt dargestellt:

Nachtdienst zum ...	05.06.99	17.07.99	31.07.99	14.08.99
Dienst-/Personalstärke ESD gesamt	1 091	993	913	965

Darüber hinaus versahen in den genannten Nächten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auch anderer Organisations- und Aufgabenbereiche der Landespolizei Dienst.

Zu 11:

Erhoben wurde die Anzahl der Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten mit Dienstposten im Zentralen Kriminaldienst (ZKD) der Polizeiinspektionen mit Zusatzaufgaben (PI (Z)) zu den Stichtagen 01.10.1994 und 01.10.1999.

Kriminalpolizei	01.10.1994	01.10.1999
ZKD PI (Z) gesamt	624	645
davon FK 1	114	117
davon FK 2	138	155
davon FK 3	108	114

Zu 12:

In den Regierungsbezirken Hannover, Lüneburg und Weser-Ems waren in den ZKD der PI (Z) zum 01.10.1994 insgesamt 248 Stellen und zum 01.10.1999 insgesamt 209,5 Stellen mit Angestellten besetzt. Für den Regierungsbezirk Braunschweig liegen Daten zum Stichtag 01.10.1994 nicht mehr vor; dort waren zum 01.10.1999 insgesamt 17 Stellen in den ZKD der PI (Z) mit Angestellten besetzt.

Der Rückgang der Zahl der Angestelltenstellen in den ZKD der PI (Z) geht einher mit der mit der Neuorganisation verbundenen Entlastung von Aufgaben, die bis dahin die damaligen Kriminalpolizeiinspektionen für jeweils mehrere zugeordnete Landkreise mit wahrgenommen hatten. Seitdem steuern und koordinieren alle Polizeiinspektionen (auch die ohne Zusatzaufgaben) die Kriminalitätsbekämpfung in ihrem Zuständigkeitsbereich und gewährleisten die spezialisierte Kriminalitätsverhütung und -verfolgung.

Dementsprechend sind Angestelltenstellen verlagert worden.

Zu 13:

Die Zentralen Kriminaldienste bei den Polizeiinspektionen mit Zusatzaufgaben koordinieren - ebenso wie bei den Polizeiinspektionen ohne Zusatzaufgaben - als Teil der den Polizeikommissariaten übergeordneten Polizeiinspektion federführend die gesamte Kriminalitätsbekämpfung im Zuständigkeitsbereich und verfügen in diesem Rahmen über Gestaltungs-, Kooperations- und Zugriffsmöglichkeiten. Ihnen obliegt im Besonderen die Aufgabe der spezialisierten Kriminalitätsverhütung und -verfolgung.

Diese umfasst Deliktsarten und Einzelfälle, deren Bearbeitung in aller Regel spezialfachliche Kenntnisse, Erfahrungen und/oder Technik erfordert oder bei denen im Hinblick auf

die kriminologische Einordnung und besondere Aspekte (Serienstraftat, hoher Ermittlungsaufwand usw.) eine spezialisierte Sachbearbeitung geboten ist.

Die entsprechende Zuordnung erfolgt grundsätzlich auf der Ebene der Polizeiinspektionen.

Landkreisübergreifende Funktionen nehmen die ZKD der Polizeiinspektionen mit Zusatzaufgaben insoweit wahr, als dies aus kriminalgeografischen, logistischen oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen geboten ist. Dies gilt, was die Fachkommissariate 1 bis 3 anbelangt, allgemein für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und in anderen Deliktsbereichen in Fällen, in denen die Bearbeitung bestimmter Sachverhalte einer Ermittlungsgruppe, Sonderkommission oder Mordkommission übertragen worden ist. In diesem Zusammenhang stehen den ZKD der PI (Z) Weisungsbefugnisse zu.

Zu 14:

Die Behauptung, die Kritik der Staatsanwaltschaft an der Qualität polizeilicher Ermittlungstätigkeit habe sich seit der Polizeireform verstärkt, ist falsch. Von den Staatsanwaltschaften nach der Organisationsreform zunächst angesprochene Probleme hatten sich lediglich als zwangsläufig mit einer umfassenden Neuorganisation verbundene, vorübergehende Begleiterscheinungen herausgestellt. Diese „normalen“ Anlaufschwierigkeiten sind im Rahmen der im Interesse einer effektiven Strafverfolgung unerlässlichen und praktizierten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft überwunden.

Ein wesentliches Ziel der Polizeireform war und ist es, durch die organisatorische Zusammenführung von Schutz- und Kriminalpolizei Kriminalitätsbekämpfung zu effektiveren. Das bedeutet zum einen eine Steigerung der Qualität der Bearbeitung von Massendelikten, auch unter Einbindung kriminalpolizeilicher Erfahrungen und Kenntnisse; zum anderen sollen in zentralen Kriminaldiensten Spezialistinnen und Spezialisten zur Bekämpfung schwererer Delikte effizient wirken. Dieses Konzept, begleitet durch entsprechende Ausbildung und zielgruppenorientierte zentrale und dezentrale Fortbildung, hat sich zwischenzeitlich hervorragend bewährt.

Zu 14.1:

Erhoben wurde die Anzahl aller im Beamtenverhältnis stehenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zum Stichtag 01.10.1999.

Behörde/Polizeiinspektion	Kriminalpolizei		Schutzpolizei	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
BR Weser-Ems (Dezernate)	13	17,33	62	82,67
KPI-OK BR Weser-Ems	76	87,36	11	12,64
PI Ammerland	24	17,39	114	82,61
PI (Z) Aurich	58	20,00	232	80,00
PI Cloppenburg	27	12,98	181	87,02
PI (Z) Delmenhorst	51	21,16	190	78,84
PI Emden	21	22,83	71	77,17
PI (Z) Emsland	67	16,18	347	83,82
PI Friesland	20	14,49	118	85,51
PI Grafschaft Bentheim	26	16,77	129	83,23
PI Leer	24	10,57	203	89,43

Behörde/Polizeiinspektion	Kriminalpolizei		Schutzpolizei	
	gesamt	in Prozent	gesamt	in Prozent
PI Oldenburg-Land	28	20,59	108	79,41
PI (Z) Oldenburg-Stadt	83	20,44	323	79,56
PI Osnabrück-Land	57	15,36	314	84,64
PI (Z) Osnabrück-Stadt	90	19,48	372	80,52
PI Vechta	22	15,60	119	84,40
PI Wesermarsch	20	15,27	111	84,73
PI (Z) Wilhelmshaven	45	21,84	161	78,16
PI Wittmund	11	13,75	69	85,25
Gesamt:	763	19,08	3 235	80,92

Die unterschiedlichen Anteile von Kriminalpolizei und Schutzpolizei sind auf die in den Landkreisen unterschiedlichen Organisations- und Personalstrukturen der Polizeiinspektionen und ihrer nachgeordneten Dienststellen zurückzuführen.

Kriminalitätsverhütung und -verfolgung ist gemeinsame Aufgabe der Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei. Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei sind überwiegend in den Kriminal- und Ermittlungsdiensten, aber auch in den Zentralen Kriminaldiensten tätig.

Zu 14.2:

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (KPS) Niedersachsen wurden den Polizeiinspektionen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Weser-Ems im Jahr 1998 insgesamt 172 957 Straftaten gemeldet. Für die einzelnen Polizeiinspektionen ergibt sich folgendes Bild:

Polizeiinspektion	gemeldete Straftaten 1998 lt. PKS
PI (Z) Aurich	12 893
PI Emden	4 154
PI Leer	9 137
PI Wittmund	3 381
PI (Z) Delmenhorst	9 705
PI Oldenburg-Land	6 170
PI Wesermarsch	6 128
PI (Z) Emsland	19 123
PI Grafschaft Bentheim	7 675
PI (Z) Oldenburg-Stadt	19 356
PI Ammerland	6 610
PI Cloppenburg	6 708
PI Vechta	6 361
PI (Z) Osnabrück-Stadt	20 077
PI Osnabrück-Land	19 415
PI (Z) Wilhelmshaven	9 023
PI Friesland	6 661
KPI-OK BR Weser-Ems	380

Zu 14.3:

Übersicht der Einwohnerzahlen der Polizeiinspektionen der Bezirksregierung Weser-Ems (Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik Hannover - 1999/Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise am 30.06.1999):

Polizeiinspektion	Zuständigkeitsbereich	Einwohnerzahl am 30.06.1999
PI (Z) Aurich	Landkreis Aurich	185 102
PI Emden	Kreisfreie Stadt Emden	51 376
PI Leer	Landkreis Leer	159 337
PI Wittmund	Landkreis Wittmund	57 086
PI (Z) Delmenhorst	Kreisfreie Stadt Delmenhorst	77 155
PI Oldenburg-Land	Landkreis Oldenburg	118 266
PI Wesermarsch	Landkreis Wesermarsch	94 254
PI (Z) Emsland	Landkreis Emsland	299 889
PI Grafschaft Bentheim	Landkreis Grafschaft Bentheim	128 422
PI (Z) Oldenburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Oldenburg	154 099
PI Ammerland	Landkreis Ammerland	108 694
PI Cloppenburg	Landkreis Cloppenburg	147 296
PI Vechta	Landkreis Vechta	123 842
PI (Z) Osnabrück-Stadt	Kreisfreie Stadt Osnabrück	164 942
PI Osnabrück-Land	Landkreis Osnabrück	350 605
PI (Z) Wilhelmshaven	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven	87 261
PI Friesland	Landkreis Friesland	99 888

Zu 15:

Die Neuorganisation im Jahre 1994 war ein tiefgreifender Einschnitt in die Ablauf- und Aufbauorganisation der Landespolizei. Um den Leitgedanken und Ansprüchen der Polizeireform gerecht zu werden, muss eine derart umfassende Organisationsreform selbstverständlich Nachsteuerungen dort zulassen, wo sie erforderlich sind. Die Polizeibehörden und -einrichtungen legten zur Durchführung eines entsprechenden Organisationscontrollingverfahrens zum 31.12.1995 Erfahrungsberichte vor, denen zum Teil umfangreiche Organisationsuntersuchungen vorangegangen waren.

Auf der Grundlage dieser Erfahrungsberichte erfolgten im Einvernehmen mit den betroffenen Polizeibehörden und -einrichtungen verschiedene organisatorische Anpassungen.

So wurde z. B. die Regelung zu den Lage- und Führungszentralen neu gefasst, im weiteren Verlauf wurde die polizeiliche Aufbauorganisation der Polizeidirektion Hannover neu strukturiert. Diese Verfahren werden fortgesetzt. Zurzeit wird die Organisation des Landeskriminalamtes und des Bildungsinstitutes der Polizei überprüft.

Diese Maßnahmen bilden die erste Ebene eines Organisationscontrollings, das in der Tradition der eher klassischen Organisationsuntersuchung steht. Aus dem Grundverständnis der Polizeireform werden die Maßnahmen der Organisationsreform als Ausgangspunkt eines andauernden Veränderungsprozesses mit Beteiligung der Beschäftigten verstanden. Dieses Controllingverständnis ist vor allem geprägt von der laufenden Gewinnung strukturierter, entscheidungsrelevanter Informationen über Ziele, Werte und innere Zustände der Organisation und von der Steuerung organisatorischer Veränderungs-

prozesse in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zur Durchführung der sich aus diesem Verständnis ergebenden Controllingverfahren sind Beschäftigte der niedersächsischen Polizei durch ein externes Unternehmen in einer fast zweijährigen Fortbildung geschult worden. Seit Beginn dieser Qualifizierung werden landesweit Controllingprojekte durchgeführt, die nicht auf die Überprüfung der Neuorganisation beschränkt sind. So werden neben Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation auch Aspekte der Gestaltung interner Prozesse bearbeitet. Eine besondere Beachtung findet die Stärkung der Bürger- und Kundenorientierung. Die Auswahl der Projektthemen erfolgt in der Regel durch die Dienststellen.

Insgesamt sind bisher ca. 70 Controllingprojekte durchgeführt bzw. Projekte durch Controller beraten worden. Die Verfahren hatten überwiegend einen lokalen Bezug und haben folglich auch zu lokalen Lösungen geführt. Projekte mit landesweiter Bedeutung waren u. a. die Effektivierung der Jugendsachbearbeitung (PI Hameln), dessen Ergebnisse in die „Leitlinien zur Bearbeitung von Jugendsachen“ Eingang gefunden haben, und das bedarfsorientierte Schichtdienstmanagement (PK Lingen u. a. Dienststellen).

Um die Ausstrahlung und Wirkung der Projekte zu unterstützen und die Wahrnehmung der Controllingfunktion insgesamt zu verbessern, wird für das Controlling zurzeit ein integriertes Informations- und Führungssystem mit Einbeziehung bestehender polizeilicher Informationssysteme und einer Kosten- und Leistungsrechnung erarbeitet.

Zu 16:

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner EntschlieÙung „Fortgang der Verwaltungsreform“ (Drs. 14/452) seinen Willen zur Einführung der Altersteilzeit in der Landesverwaltung als ein arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium zur Einstellung von Nachwuchskräften und zur Optimierung der Altersstrukturen bekundet. Das Gesetzgebungsverfahren wird derzeit betrieben.

Mit den beabsichtigten Regelungen soll auch den Bediensteten der Landespolizei die Möglichkeit eröffnet werden, ab Vollendung des 55. Lebensjahres eine Altersteilzeitbeschäftigung in Form des sogenannten Blockmodells bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand zu wählen. Von den Regelungen können grundsätzlich alle Bediensteten Gebrauch machen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersteilzeit erfüllen, sofern keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

Dringende dienstliche Belange würden einer Altersteilzeitgewährung dann entgegenstehen, wenn es durch den Umfang der Inanspruchnahme zu einem nicht vertretbaren Präsenzverlust kommt, der nicht aufgefangen werden kann. Um auf entstehende Personalvakanz bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit angesichts der dreijährigen Fachhochschulbildung des Polizeinachwuchses zeitgerecht durch erhöhte Einstellungen reagieren zu können, ist für die Antragstellung grundsätzlich eine Vorlaufzeit von bis zu dreieinhalb Jahren bis zur „Passivphase“ erforderlich. Da aber auch die 57- bis 59-jährigen Beamtinnen und Beamten von der Altersteilzeit nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollen, wird derzeit bei dem antragsberechtigten Personenkreis im Polizeivollzugsdienst eine unverbindliche Befragung über die beabsichtigte Inanspruchnahme der Altersteilzeit zum Zwecke der Personalplanung durchgeführt.

Die Einführung der Altersteilzeit im Polizeivollzugsdienst führt nicht zu einem Wegfall von Stellen, sondern alle freiwerdenden Planstellen bleiben erhalten und werden wieder besetzt.

II. Technische Ausstattung der niedersächsischen Polizei

Zu 1:

Die niedersächsische Landespolizei verfügt zurzeit über 4 958 MIKADO-Arbeitsplätze (4 583 Terminals und 375 PC); davon sind folgende Terminals bzw. Bildschirme

- a) kleiner als 15" : 1 608
- b) kleiner als 17" : 2 962
- c) älter als 5 Jahre: 1 616
- d) älter als 7 Jahre: 860

Zu 2 und 3:

Nach Bericht des Polizeiamtes für Technik und Beschaffung Niedersachsen (PATB NI) stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die in der Zeit von 1989 bis 1993 für die niedersächsische Polizei beschafften NOKIA-Terminals hat das ÖKO-Test-Magazin (veröffentlicht in Ausgabe 6/89) u. a. hinsichtlich der elektrostatischen Felder, der elektrostatischen Felder aus der Bildfrequenz und der magnetischen Wechselfelder getestet. Die dabei festgestellten Werte, die sich während der Nutzungsdauer der Terminals nur geringfügig ändern, lagen erheblich unter den von der EU geforderten Werten und erfüllten gleichzeitig als einzige im Testfeld die strengen schwedischen Richtwerte. Dieser ÖKO-Test wurde durch das Gutachten der Universität Berlin von Prof. Dr. Asley aus dem Jahre 1987/88 unterstützt. Im Beschaffungszeitraum hat das Gutachten der Polizeiausbildungsstelle für Technik und Verkehr Niedersachsen (PATVN, heute: PATB NI) zur Verfügung gestanden. Dieses war ausschlaggebend für die Entscheidung, diese - im Gegensatz zu damals in anderen Bereichen der Landesverwaltung noch beschafften - wesentlich teureren Bildschirme einzukaufen.

Nach aktuellem Kenntnisstand und der im Gutachten zitierten Messwerte ist der Betrieb der Bildschirme aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht zulässig. Auch die nach 1993 vom PATB NI beschafften Bildschirme entsprechen nach Angaben der Hersteller den erforderlichen Richtlinien (Bestandteil der Ausschreibungen).

Zu 4:

An die zu Frage 1 aufgeführten MIKADO-Arbeitsplätze sind insgesamt 2 329 Drucker (1 717 Arbeitsplatzdrucker und 612 Druckerstationen) angeschlossen; davon sind

- a) älter als 5 Jahre: 735
- b) älter als 7 Jahre: 287

Des Weiteren sind die Polizeibehörden, -einrichtungen und -dienststellen mit 2 724 PC sowohl für die Vorgangsbearbeitung als auch zur Erledigung von Querschnittsaufgaben ausgestattet. Von den an diesen PC angeschlossenen 2 110 Druckern (2 045 Arbeitsplatzdrucker und 65 Druckerstationen) sind

- a) älter als 5 Jahre: 260
- b) älter als 7 Jahre: 61

Zu 5:

Neben den landesweit fast 5 000 vorhandenen MIKADO-Arbeitsplätzen verfügen die Polizeikommissariate über insgesamt 190, die Polizeikommissariate (B) über 39 sowie die Polizeistationen über 45 der insgesamt 2 724 PC.

Es gibt derzeit noch Polizeikommissariate, die nicht mit einem PC ausgestattet sind. Diese verfügen jedoch - wie die anderen Polizeikommissariate auch - über eine umfassende Ausstattung mit MIKADO-Arbeitsplätzen.

Die polizeiliche Aufgabenerfüllung wird im Wesentlichen durch das Vorgangsbearbeitungssystem MIKADO unterstützt. In den Basisdienststellen werden PC umfassend eingesetzt, wenn das derzeitige Vorgangsbearbeitungssystem durch MIKADO - neu -, das eine moderne Bürokommunikation ermöglicht, abgelöst wird. PC werden zurzeit vornehmlich im Rahmen von Sonderanwendungen genutzt, insbesondere bei den Polizeispektionen sowie Polizeibehörden und -einrichtungen.

Zu 6:

Es gibt zurzeit 1 441 Genehmigungen zur Nutzung privater PC für dienstliche Zwecke. Die Nutzung dieser Rechner ist in erster Linie im Bereich Bürokommunikation anzusiedeln, da die umfangreiche Funktionalität dieser sog. Office-Anwendungen durch das polizeiliche MIKADO-System zurzeit nur teilweise abgedeckt wird.

III. Neue Beurteilungsrichtlinien für die niedersächsische Polizei

Mit RdErl. des MI v. 04.01.1996 waren die bis Jahresende 1999 geltenden Beurteilungsrichtlinien für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen (BRLPol) zum 01.03.1996 in Kraft gesetzt worden. Ziel dieser Richtlinien war es, das Beurteilungswesen der Polizei insgesamt auf eine breitere Grundlage zu stellen und auf diese Weise eine Erhöhung der Objektivität, Vergleichbarkeit, Transparenz und damit auch die Akzeptanz von Beurteilungen zu erreichen. Zugleich sollte mit der Einführung vorgegebener Richtwerte der Nivellierung der Beurteilungsergebnisse im Spitzenbereich entgegengewirkt und über eine möglichst einheitliche Anwendung des Beurteilungsmaßstabs eine Vergleichbarkeit nach Leistungs- und Eignungsgesichtspunkten hergestellt werden. Damit sollte den dienstlichen Beurteilungen ihre Bedeutung als Grundlage für sachgerechte Personalentscheidungen und Maßnahmen der Personalentwicklung zurückgegeben werden.

Die Beurteilungsrichtlinien wurden im Rahmen der durchgeführten Beurteilungsverfahren von Berufsverbänden, Personalräten und Teilen der Beschäftigten kritisiert. Die erwartete Akzeptanz der neuen Richtlinien bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trat bisher nicht ein. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die vorgegebenen Richtwerte wie auch gegen den mit diesem Beurteilungsverfahren verbundenen Zeit- und Personalaufwand. Die ursprüngliche Zielsetzung konnte damit nicht erreicht werden.

Das Niedersächsische Innenministerium hat deshalb mit Erlass vom 16.06.1998 eine Arbeitsgruppe beauftragt, unter Auswertung der Stellungnahmen und Erfahrungsberichte der Polizeibehörden und -einrichtungen die Beurteilungsrichtlinien auf eine verbesserte Anwendbarkeit hin zu überprüfen und einen Vorschlag zur Novellierung zu unterbreiten. Die Arbeitsgruppe hat am 15.12.1998 einen Entwurf zur Neufassung der Richtlinien vorgelegt. Dieser Entwurf wurde sodann in ein umfassendes Beteiligungsverfahren gebracht, in dem nicht nur die Behörden und Einrichtungen, sondern auch alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Möglichkeit hatten, ihre Stellungnahme dazu abzugeben.

Die zahlreichen, zum Teil sehr umfangreichen und gut fundierten Stellungnahmen sind sodann in einer weiteren Arbeitsgruppe des Innenministeriums ausgewertet und bewertet worden und in einen aktualisierten Richtlinienentwurf eingeflossen, der im Herbst 1999 den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zur Kenntnisnahme und Stellungnahme gemäß § 104 NBG zugeleitet wurde. Am 07.12.1999 fand mit diesen eine mündliche Anhörung statt. Am 09.12.1999 hat sich der Landespersonalausschuss gemäß § 119 Abs. 2 NBG mit dem Richtlinienentwurf befasst. Die neuen Beurteilungsrichtlinien sind mit RdErl. d. MI vom 29.12.1999 mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft gesetzt worden.

Zu 1:

Wie in der Einleitung bereits ausgeführt, wurde der Entwurf der Arbeitsgruppe „Beurteilungen“ am 15.12.1998 vorgelegt. Die Arbeitsgruppe wurde von dem Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Hannover, Herrn Hans-Dieter Klosa geleitet. Sein Stellvertreter war der Leitende Kriminaldirektor Rüdiger Butte, Bezirksregierung Hannover. Daneben waren in der Arbeitsgruppe alle Polizeibehörden durch Angehörige der verschiedenen Laufbahnen sowie Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte und das Innenministerium vertreten. Die Arbeitsgruppe „Beurteilungen“ hat ca. ein halbes Jahr an dem ersten Entwurf der Beurteilungsrichtlinien gearbeitet.

Zu 2:

Die zwischenzeitlich in Kraft getretenen novellierten Beurteilungsrichtlinien unterscheiden sich von den bisherigen Richtlinien im Wesentlichen durch folgende Änderungen:

- Beurteilungen sollen künftig in erster Linie Personalentscheidungen vorbereiten; die ihnen in der Vergangenheit beigemessenen sonstigen Funktionen im Rahmen der Personalentwicklung werden durch andere Personalentwicklungsinstrumente ausgefüllt werden; aber auch bei Personalauswahlentscheidungen wird die Beurteilung in Zukunft nicht mehr die allein entscheidende Rolle spielen; Instrumente wie Anforderungsprofile, Assessment-Center und strukturierte Auswahlgespräche sollen stärker zur Geltung kommen.
- Leistung und Befähigung sind nicht mehr getrennt voneinander zu beurteilen, sondern zu einer einheitlichen Leistungs- und Befähigungsbeurteilung zusammengeführt.
- Die Beurteilungsstufen sind von sechs auf fünf reduziert worden.
- Richtwerte werden künftig nur noch bei Regelbeurteilungen in den Ämtern der Besoldungsgruppen A 11 und höher und nur für die höchste Wertungsstufe festgesetzt.
- Für alle übrigen Beurteilungen gilt das Gebot, bei der Vergabe der Wertungsstufen unter Berücksichtigung der Bandbreite des Beurteilungsmaßstabs eine Differenzierung zu erreichen.
- Der Beurteilungsvordruck ist anwendungsfreundlicher gestaltet worden.

Zu 3:

Dienstliche Beurteilungen haben naturgemäß immer auch eine subjektive Komponente, da die Beurteilerin oder der Beurteiler gefordert ist, ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil über Leistung und Befähigung der oder des zu Beurteilenden abzugeben. Dieses wird von verschiedenen Beurteilerinnen oder Beurteilern auch unterschiedlich abgefasst werden können, weil die subjektiven Eindrücke verschiedener Menschen nicht übereinstimmen müssen. Aufgabe der Beurteilungsrichtlinien ist es daher, einerseits anhand einfach zu handhabender Beurteilungsregeln der oder dem Beurteilenden ein sinnvolles und praktikables Instrument an die Hand zu geben, das von ihr bzw. ihm sicher beherrscht werden kann und das es erleichtert, die große Menge der zu den Beurteilungsstichtagen zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten zu bewältigen.

Andererseits sollte die Beurteilung und das damit zusammenhängende Verfahren den zu Beurteilenden das Gefühl vermitteln, in ihren bzw. seinen ganz persönlichen Stärken und Fähigkeiten auch richtig erkannt worden zu sein.

Zu 4:

Die neuen Beurteilungsrichtlinien sind am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Zu 5:

Nein.

Es werden seit dem letzten Beurteilungsstichtag für den mittleren Dienst (01.06.1998) keine Regelbeurteilungen mehr erstellt. Bei einem entsprechenden Beurteilungsanlass gab es seitdem sogenannte Anlassbeurteilungen, die jedoch nicht direkt dem Quotierungssystem unterliegen, sondern lediglich in Anlehnung an dieses zu erstellen waren.

Zu 6:

Der Beurteilungsstichtag für die Regelbeurteilung des höheren Dienstes am 01.06.1999 wurde mit Erlass des MI vom 01.06.1999 ausgesetzt, weil sich die Beurteilungsrichtlinien zu diesem Zeitpunkt in der Überarbeitung befanden und damit zu rechnen war, dass diese neuen Beurteilungsrichtlinien noch im Jahr 1999 erlassen würden.

Diese Regelung war rechtlich zulässig, da das Innenministerium hier nach § 30 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes (PolNLVO) befugt war, eine Ausnahmeregelung vom sonst geltenden 3-jährigen Beurteilungsrhythmus zu treffen.

Zu 7:

Ein Antrag auf Abänderung der Beurteilung wird teilweise mit einem (Erst-)Bescheid beantwortet, gegen den dann Widerspruch eingelegt werden kann. Teilweise wird ein solcher Antrag aber auch gleich als Widerspruch ausgelegt und entsprechend beantwortet.

Es ist davon auszugehen, dass seit Inkrafttreten der Beurteilungsrichtlinien vom 04.01.1996 ca. 18 000 Beurteilungen erstellt worden sind. Die Gesamtanzahl aller Abänderungsanträge beträgt 754. Insgesamt sind 504 Widersprüche und 177 verwaltungsgerichtliche Klagen gegen Beurteilungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten eingelegt worden.

Zu 8:

Die Berufsvertretungen haben in der Hauptsache das Quotierungssystem in den Beurteilungsrichtlinien kritisiert. Bei der nun vorliegenden Fassung der Beurteilungsrichtlinien mit der Herausnahme der Besoldungsgruppen A9 und A10 aus der Quotierung handelt es sich um einen sachgerechten Kompromiss unter Einbeziehung der Vorschläge der Berufsvertretungen.

In Vertretung

Lichtenberg